

Die sozialistische Militärjustiz in der DDR

Autor(en): **Csizmas, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **142 (1976)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-50291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die sozialistische Militärjustiz in der DDR

Dr. iur. Michael Csizmas

Der eklatante Unterschied zwischen schweizerischer und sozialistischer Militärjustiz wird hier offenbar. Wo Rechtsprechung mit Ideologie verknüpft ist, werden andere Maßstäbe gesetzt. Linksextreme Gruppen übersehen dies geflissentlich. Ihnen sei diese Lektüre besonders empfohlen.

ewe

Historische Entwicklung

Das Potsdamer Abkommen sah auch für die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands eine völlige und dauernde Entwaffnung vor. Doch betrieben sowohl die sowjetische Besatzungsmacht als auch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) von Anfang an eine **wirksame Militärpolitik**, indem sie militärische und paramilitärische Verbände aufstellten und unter den deutschen Kriegsgefangenen in der UdSSR Kräfte für die geplante Zonenarmee sammelten. Die als «Volkspolizei» getarnte Armee wuchs schon bis Anfang 1951 zu einer einsatzfähigen militärischen Kraft von rund 65 000 Mann an, die 24 verstärkte, mit Artillerie und Panzern versehene Regimenter und zahlreiche Ausbildungs- und Sondereinheiten umfaßte.

Bereits die **Kasernierte Volkspolizei** wurde mit dem Anspruch erzogen, sie sei die eigentlich rechtmäßige, die gesamtdeutsche Armee. Seit dem 18. Januar 1956, seit der Umbenennung der KVP in Nationale Volksarmee (NVA), wird dieser Anspruch noch stärker betont. Sie soll «den Interessen des ganzen deutschen Volkes dienen auf der Wacht für die Sicherung des Friedens», so erklärte Stoph, als er die Schaffung der NVA ankündigte.

Mit der Schaffung der NVA ergab sich auch die Notwendigkeit, die Bedingungen des militärischen Lebens rechtlich zu regeln. Der erste Schritt in dieser Hinsicht waren die Bildung der **Militärstaatsanwaltschaft** und der Erlaß einiger spezieller Normen zum Schutze der militärischen Disziplin und Ordnung¹. Zu dieser Zeit wurde in der

DDR noch kein spezielles Militärstrafrecht eingeführt. In der DDR galt das deutsche StGB von 1871. Erst das Gesetz zur Ergänzung des StGB vom 11. Dezember 1957 schuf das neue materielle Militärstrafrecht der DDR, das am 1. Februar 1958 in Kraft getreten ist. Darin wurden nur sechs Straftatbestände (Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung, Befehlsverweigerung, Angriff auf Vorgesetzte, Mißbrauch von Dienstbefugnissen, Verletzung der Dienstgeheimnisse) für notwendig erachtet, den strafrechtlichen Schutz der militärischen Disziplin zu gewährleisten. Die Strafverfahren wegen dieser Delikte wurden von den ordentlichen Gerichten unter Mitwirkung der Schöffen durchgeführt. Allerdings wurde über Anklagen wegen militärischer Delikte unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt. Eine besondere Militärgerichtsbarkeit existierte damals in der DDR nicht².

Die Rechtsgrundlagen der heutigen Militärgerichtsbarkeit

Mit dem Erlaß des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 und des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962³ sah man zum Schutz der militärischen Disziplin die Erweiterung der bis dahin geltenden Straftatbestände durch das **Militärstrafgesetz** vom 24. Januar 1962 vor⁴. Im Laufe der weiteren Entwicklung erging auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates der Staatserlaß über die Stellung und die **Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen** (Militärgerichtsordnung; MGO) vom 27. September

1974⁵. Für die Arbeit der Militärgerichte (MilG) sind noch die einschlägigen Bestimmungen des GerVerfG vom 27. September 1974 und der StPO vom 12. Januar 1968 relevant⁶. Die Normen über Militärstraftaten sind in das geltende StGB vom 12. Januar 1968 als neuntes Kapitel aufgenommen worden⁷.

Zweck und Aufgaben der Militärgerichtsbarkeit

Der Hauptzweck der Militärgerichtsbarkeit besteht in der DDR in ihrer Funktion, **mittels Rechtsprechung und politisch-ideologischer Arbeit** die Soldaten und Unteroffiziere der NVA zur strikten Einhaltung der Gesetze und der militärischen Disziplin und Ordnung zu erziehen, zu der sie sich im Fahneneid verpflichtet haben⁸. Über ihre Aufgaben sagt § 2 der MGO: «Die Militärgerichte unterstützen die Kommandeure, Politorgane, militärischen Kollektive und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung».

Die MilG sind «Teile des sozialistischen Gerichtssystems der DDR». Sie werden nicht «Sondergerichte», sondern «Gerichte für besondere Sachgebiete» im Sinne des Art. 134 der Verfassung bezeichnet. Die MilG nehmen in der DDR faktisch eine Sonderstellung ein. Sie dürfen sowohl in Friedenszeiten (für vier Delikte) als auch im Verteidigungsfall (für weitere neun Delikte) gegen Militär- und Zivilpersonen die Todesstrafe und überhaupt die schwersten Strafen verhängen, die das StGB kennt.

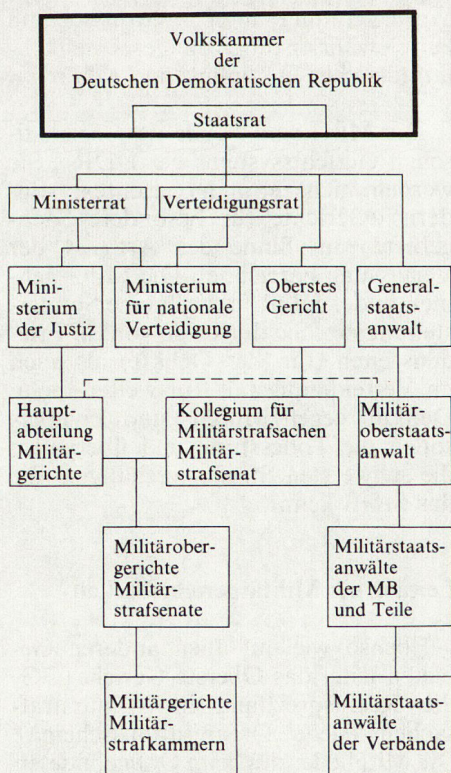
Leitung der Militärgerichtsbarkeit

Ebenso wie auf allen anderen Gebieten leitet das **Oberste Gericht (OG)** die Rechtsprechung in Militärstrafsachen (siehe Organisationsschema). Die Mitglieder des beim OG gebildeten Kollegiums für Militärstrafsachen und des Militärstrafsenats nehmen an der Arbeit des OG teil. Der Vorsitzende des Kollegiums ist Mitglied des Präsidiums des OG und militärischer Vorgesetzter aller Angehörigen des Kollegiums. Die Militärrichter des Kollegiums gehören dem Plenum, dem höchsten Organ des OG, an. Die Militär-obergerichte und Militärgerichte werden durch die vom OG herausgegebenen Richtlinien und Beschlüsse, die Rechtsprechung und die Teilnahme der Militärrichter des OG an den Dienstbesprechungen und Sitzungen der Militär-obergerichte angeleitet. Der Militär-

strafsenat beim OG ist in erster Instanz für Strafsachen zuständig, in denen Anklage beim OG erhoben werden kann, sowie für strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Generalmajor/Konteradmiral oder in Dienststellungen vom Divisionskommandanten und Gleichgestellten an aufwärts begangen wurden⁹. In zweiter Instanz entscheidet er über Proteste und Berufungen gegen Urteile der Militärobergerichte und über die Kassation von rechtskräftigen Entscheidungen in Militärstrafsachen.

Mit der Schaffung der Militärgerichte wurde im Ministerium der Justiz eine **Hauptabteilung Militärgerichte** gebildet. Ihr obliegt die Revision der Tätigkeit der Militärgerichte und Militärobergerichte. Sie organisiert die politische, fachliche und militärische Qualifizierung der Militärrichter und ist für alle personellen, finanziellen und materiell-technischen Angelegenheiten der Militärobergerichte und Militärgerichte verantwortlich.

Die Organisation der Militärjustiz in der DDR



Die Militärobergerichte (MilOG)

Die Militärstrafsenate der MilOG verhandeln und entscheiden in **erster Instanz** über Staatsverbrechen, vorsätzliche Tötungsdelikte, Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim MilOG angeklagt oder von Leuten des MilOG vor der Eröffnung des Hauptverfahrens an das MilOG herangezogen werden, sowie über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen mit dem Dienstgrad Oberst/Kapitän zur See oder in

Dienststellungen vom Regimentskommandanten und Gleichgestellten an aufwärts begangen wurden. In **zweiter Instanz** verhandeln und entscheiden sie über Proteste und Berufungen gegen Urteile der Militärgerichte, deren Rechtsprechung sie zu leiten haben.

Die Militärgerichte (MilG)

Das MilG verhandelt über alle **Militärstrafsachen**, soweit sie nicht der Zuständigkeit höherer Gerichte unterliegen. Die MilG sind jeweils für einen oder mehrere Verbände der NVA und für andere in einem speziellen territorialen Bereich diensttuende Militärpersonen zuständig. In Ausnahmefällen kann aber auch darüber hinaus der Tat-, Wohn- oder Haftort des Täters die örtliche Zuständigkeit eines MilG begründen.

Die Militärrichter

Über die Voraussetzungen für die Wahl der Militärrichter enthält das MGO keine Vorschriften, aber Art. 48 GerVerfG schreibt für Richter die Qualifikation eines Diplomjuristen vor. Militärrichter sind Berufs-Justizoffiziere der NVA. Der Militärrichter müsse **klassenbewußt, lebenserfahren, politisch und fachlich gut ausgebildet** sein und einen guten Leumund besitzen. Er müsse durch jahrelange vorbildliche Arbeit seine Treue zur Arbeiterklasse, zur Sache des Sozialismus bewiesen haben und überhaupt seiner ganzen Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bieten, daß er sein Richteramt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübe¹⁰. Wenn die Militärrichter gegen die Verfassung oder gegen Gesetze der DDR verstoßen oder in anderer Weise ihre Pflichten gröblich verletzen, können sie abberufen werden. Die Militärrichter des OG werden auf Vorschlag des Verteidigungsrates durch die Volkskammer auf 4 Jahre gewählt. Für denselben Zeitraum werden die Richter der MilOG und der MilG auf Vorschlag des Verteidigungsministeriums vom Verteidigungsrat gewählt. Anzahl und Einsatz der Militärrichter werden vom Minister für nationale Verteidigung bestimmt.

Die Militärschöffen

Als Militärschöffen können Angehörige der NVA gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate Wehrdienst geleistet haben. Sie werden in den Stäben, Truppen und Dienststellen der NVA auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sind «gleichberechtigte» Militärrichter und

für die Rechtsprechung mitverantwortlich¹¹. Die Militärschöffen können, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen, auf Antrag des MilG vom Regimentskommandanten oder von höheren Vorgesetzten abberufen werden.

Allgemeine Zuständigkeit der Militärgerichte

Es fallen unter die **Militärgerichtsbarkeit** der DDR¹²:

1. Alle Militärpersonen, das heißt Soldaten, Unteroffiziere und Generäle des aktiven Militärdienstes, des Wehersatzdienstes und des Reservistenwehersatzdienstes. Dabei ist es unerheblich, wo und wann sie ihre Straftat begangen haben.

2. Personen, die zur Zeit der Tat Militärpersonen waren, es jedoch zur Zeit der Gerichtsverhandlung nicht mehr sind. Das werden in der Regel ehemalige Soldaten sein, die während ihrer Dienstzeit strafbare Handlungen begangen haben, deren Aufdeckung erst später erfolgte, oder die im Stadium der Voruntersuchung aus dem Wehrdienst entlassen wurden.

3. Personen, die in einem Verpflichtungsverhältnis zur NVA oder zu den Organen des Wehersatzdienstes stehen und die entgegen ihrer Verpflichtung Straftaten begehen, die sich gegen die militärische Sicherheit richten. Das werden in erster Linie Zivilbeschäftigte der NVA, aber auch andere Bürger sein.

4. Personen, die durch Spionage, landesverräterisches Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden.

5. Personen, die mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wegen aller dieser strafbaren Handlungen, wenn eine der Straftaten der Zuständigkeit der MilG unterliegt.

6. Schließlich fallen auch solche Personengruppen unter die Militärgerichtsbarkeit, die eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen haben, wenn eine der Personen der MilG unterliegt.

Dabei ist es völlig unerheblich, ob es sich um **Bürger der DDR oder um Ausländer** handelt. Unerheblich ist es auch, ob sich diese Straftaten gegen die NVA, die Organe des Wehersatzdienstes, die Sowjetarmee oder andere verbündete Armeen oder sonstige Einrichtungen oder Belange der Landesverteidigung richten.

Militärstrafaten

Als Militärstrafaten bezeichnet das StGB vom 12. Januar 1968 alle mit

Strafe bedrohten Handlungen, die sich unmittelbar gegen die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft richten und durch eine Militärperson begangen werden. Zu den **Militärpersonen** gehören alle, die

- aktiven Wehrdienst leisten (Wehrpflichtige im Grundwehrdienst, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten);
- Wehersatzdienst leisten (hierzu gehören die Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes, der Volkspolizeibereitschaften, der Einsatzkompanien der Abschnitte der Transportpolizei und der Baueinheiten);
- zum Reservistendienst einberufen sind.

Die **Militärstrafrechtsnormen** sehen vor, daß auch Bürger, die nicht Militärpersonen sind, wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer Militärstraftat bestraft werden können. Die Kommandanten entscheiden über die disziplinarische Verantwortlichkeit von Militärpersonen, die geringfügige Verfehlungen (Disziplinarverstöße) begangen haben. Tritt in der NVA eine strafbare Handlung auf, so wird in der Regel eine Meldung des Kommandanten an den Militärstaatsanwalt dazu führen, daß ein **Ermittlungsverfahren** eingeleitet wird¹³. Auch der einzelne Armeeeingehörige kann und in gewissen Fällen muß eine strafbare Handlung unmittelbar beim Militärstaatsanwalt anzeigen. Die Unterlassung der Anzeige wird mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren in folgenden Fällen bestraft: Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, Frieden, Menschlichkeit und Menschenrecht; Verbrechen gegen die DDR; staatsfeindliche Hetze; Straftaten gegen Leben und Gesundheit; Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten; Angriffe auf das Verkehrswesen; ungesetzlicher Grenzübertritt; Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln; Fahnenflucht.

Im einzelnen werden folgende **Militärstraftaten geahndet**:

- Fahnenflucht: Freiheitsstrafe von 1 bis zu 10 Jahren, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- unerlaubte Entfernung: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Strafarrest;
- Wehrdienstverweigerung und Wehrdienstentziehung: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Strafarrest, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- Meuterei: Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren oder Strafarrest, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- Feigheit vor dem Feind: Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr, im Verteidigungsfall Todesstrafe;

- Verletzung von Dienstvorschriften: Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Strafarrest;
- Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen: Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren oder Strafarrest, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- Verrat militärischer Geheimnisse: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren;
- Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik: Freiheitsstrafe bis zu 8 Jahren oder Strafarrest;
- Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Person: Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren, im Verteidigungsfall Todesstrafe;
- Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter: Freiheitsstrafe, im Verteidigungsfall Todesstrafe.

Im weiteren sind noch **folgende Taten unter Strafe** gestellt: Anwendung verbotener Kampfmittel, Verletzung der Rechte der Kriegsgefangenen, Verletzung des Zeichens des Roten Kreuzes, Verletzung der Rechte der Parlamentäre und anderes. Zudem können die MilG der DDR Militär- beziehungsweise Zivilpersonen wegen Spionage, landesverräterischen Treubruchs, Diversion und Sabotage auch in Friedenszeiten mit der Todesstrafe bestrafen¹⁴.

Das StGB unterscheidet zwischen den **Strafen ohne Freiheitsentzug** (Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe) und der **Freiheitsstrafe als Hauptstrafen** auf der einen Seite und den **Zusatzstrafen** auf der anderen Seite.

Einen besonderen Platz im Strafsystem nimmt der **Strafarrest** ein. Eine Arreststrafe darf ausschließlich durch die MilG ausgesprochen werden. Die Dauer des Strafarrestes beträgt 10 Tage bis zu 3 Monaten. Er ist nur gegen Militärpersonen (außer gegen weibliche) anwendbar. Im Gegensatz zu anderen Strafarten wird die Verurteilung von Militärpersonen zu Strafarrest nicht in das Strafregister eingetragen.

Im Ausnahmefall kann gegen Personen, die besonders schwere Verbrechen begehen, die **Todesstrafe** ausgesprochen werden.

Soldaten im Grundwehrdienst, die zu Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren verurteilt werden, bleiben grundsätzlich Angehörige der NVA. Das gilt im Prinzip auch für alle anderen Armeeeingehörigen. Bei höheren Strafen erfolgt **Ausschluß vom Wehrdienst**. Wenn die Strafe verbüßt ist, dann geht der Armeeeingehörige wieder in seine Einheit zurück und leistet weiterhin Wehrdienst, der sich allerdings um die Dauer der Strafverfügung verlängert¹⁵.

Militärische Disziplinarstrafen ohne gerichtliches Verfahren können gemäß

Disziplinarvorschrift der NVA vom 26. November 1962 (DV – 10/6) von Vorgesetzten (von Gruppenführer an) verhängt werden. Arten von Disziplinarstrafen: Verweis, strenger Verweis, einfacher Kasernenarrest, strenger Arrest (bis zu 15 Tagen), Ausgangssperre bis zu 3 Wochen, Herabsetzung im Dienstgrad, Entlassung aus der NVA mit oder ohne Aberkennung des Dienstgrades. Vor der Bestrafung eines Offiziers trifft ein Offiziersehrengericht zusammen, es empfiehlt dem Vorgesetzten die Strafe.

Parteilichkeit der Rechtsprechung

Eine **faire Rechtsprechung** ist in der DDR in Militärsachen schon allein wegen der Schwere der zu beurteilenden Delikte (Militärverbrechen, Staatsverbrechen) recht **problematisch und politisch heikel**¹⁶. Ferner besitzen die DDR-Richter infolge des Prinzips der Gewaltkonzentration schon nach der Verfassung **keine Unabhängigkeit**¹⁷. Da in der DDR nur parteilich Recht gesprochen werden darf, kann Richter nur werden, wer sich verpflichtet, «jederzeit vorbehaltlos für den Sozialismus, für den Schutz unserer Gesellschaftsordnung» sich einzusetzen¹⁸. Immer wieder wird gefordert, daß die Richter mit «bewußter Parteilichkeit» arbeiten und daß sie nicht einem Hang zum «Objektivismus» erliegen. Die Richter «müssen parteilich als politische Menschen entscheiden¹⁹». In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen²⁰, das heißt, daß der Wille der SED beachtet wird.

Verteidigung vor den Militärgerichten

Jeder in der DDR zugelassene Rechtsanwalt kann einen vor einem MilG Angeklagten verteidigen. Findet gegen eine Militärperson oder gegen einen anderen Bürger vor dem Militärstrafsenat des OG eine Verhandlung in erster oder zweiter Instanz statt, so ist dem Angeklagten immer ein **Verteidiger** zu bestellen. Dasselbe trifft für alle erstinstanzlichen Verfahren vor den MilOG zu. Ein Verteidiger ist dem Angeklagten auch im erstinstanzlichen Verfahren vor dem MilG und im zweitinstanzlichen Verfahren vor dem MilOG zu bestellen, wenn die Sache es erfordert. In allen anderen Verfahren ist die Mitwirkung eines Verteidigers gesetzlich nicht erforderlich.

Trotz diesen ausdrücklichen Vorschriften wird das **Recht auf Verteidigung vielfach nicht gewahrt**. Das beruht auf der völlig anderen Auffassung vom

Wesen der Verteidigung und den Aufgaben der Rechtsanwaltschaft. Entscheidend für den Verteidiger in seiner praktischen Tätigkeit dürfen nicht etwa nur die Rechte des Angeklagten sein, sondern vor allem die «Interessen der Gesellschaft²¹». Der Verteidiger «hat den Angeklagten davon zu überzeugen, dem Gericht nur der Wahrheit entsprechende Erklärungen abzugeben²²». Konkret bedeutet das etwa, daß der Verteidiger sein Mandat niederlegen soll, statt auf Freispruch mangels Beweises zu plädieren, wenn der Angeklagte kein Geständnis ablegt und das übrige Beweismaterial nicht zu einer Verurteilung ausreicht²³.

Schlußbetrachtung

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Kompetenzen der MilG der DDR im Laufe der Entwicklung allmählich erweitert wurden. Seit der Erlaß der Militärgerichtsordnung vom 4. April 1963 unterliegen nicht nur Militärpersonen und rein militärische Delikte, sondern auch Zivilpersonen der Rechtsprechung der MilG, sofern

sie Staatsverbrechen begangen haben. An Hand der Praxis der MilG der DDR läßt sich leicht feststellen, daß die **Tatbestände**, die als «gefährlichste Staatsverbrechen» bezeichnet werden, **äußerst dehnbar und umfangreich** sind²⁴. Zudem sind die angedrohten **Strafen drakonisch**, und in zahlreichen Fällen kann durch das MilG gegen Militär- und Zivilpersonen die Todesstrafe verhängt werden.

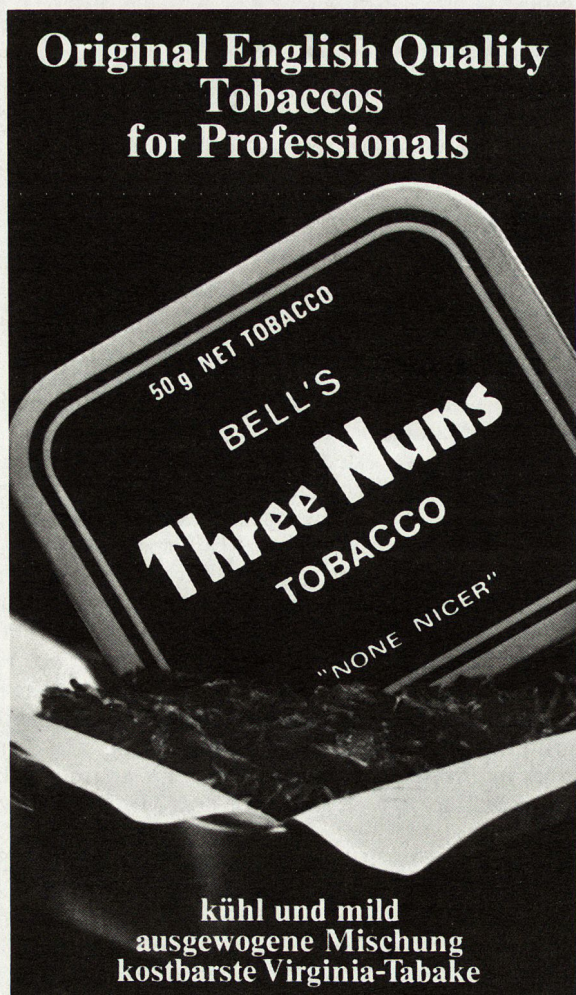
In den westlichen Staaten mit freiheitlich-demokratischer Gesellschaftsordnung kann eine völlig entgegengesetzte Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit beobachtet werden. Erstens wurde in diesen Staaten die Todesstrafe abgeschafft, zweitens wird die Kompetenz der MilG eingeschränkt, und schließlich werden Zivilpersonen in Friedenszeiten der Militärgerichtsbarkeit überhaupt nicht²⁵ oder nur in den wenigsten Fällen unterstellt²⁶.

Die in der DDR getroffene Regelung der Militärgerichtsbarkeit erscheint uns nicht nur im Vergleich zu den westlichen demokratischen Staaten als **extre-**

mistisch, sondern sie übertrifft in ihrer Härte und ihrem Umfang auch die einschlägigen Vorschriften der anderen sozialistischen Staaten. Beispielsweise können in der UdSSR Zivilpersonen ausschließlich wegen Spionage von einem MilG abgeurteilt werden. Dies wird damit begründet, daß die Spionage zwar direkt oder indirekt, aber stets gegen die Verteidigung des Landes und die Streitkräfte gerichtet sei²⁷. In der Tschechoslowakei können Zivilpersonen wegen Landesverrats im Verteidigungsfall, Dienstes in fremden Armeen und Wehrdienstverweigerung vor ein MilG gestellt werden²⁸. In Ungarn kann eine Zivilperson nur wegen Widerhandlungen gegen die Wehrpflicht und wegen Delikten, die die Interessen der Landesverteidigung direkt verletzen oder gefährden, von einem MilG abgeurteilt werden²⁹.

(Anmerkung der Redaktion: Infolge Platzmangels können Anmerkungen und Quellenhinweise nicht publiziert werden. Interessenten erhalten diese zugesandt. Wenden Sie sich an die Redaktion der ASMZ, Postfach 87, 3000 Bern 15). ■

**Original English Quality
Tobaccos
for Professionals**



**kühl und mild
ausgewogene Mischung
kostbarste Virginia-Tabake**

Doornkaat
Heißgeliebt und kalt getrunken



Gratis:
Geschenkkarton
mit Glas

Importeur: Hans U. Bon AG 8022 Zürich Talacker 41